

**SATZUNG DER GEMEINDE HEILSHOOP
NACH § 34 (4) NR. 1 UND 3 BAUGB**



Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Heilshoop durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 i.V. mit § 13 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Heilshoop vom 27.06.2011 folgende Satzung für das Gebiet: nordöstlich Hauptstraße, Hausnummern 45 bis 55, südlich Hauptstraße Hausnummern 62 bis 68, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1a) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, Behörden und Gemeinden sind gemäß § 13 Absatz 3 BauGB mit Schreiben vom 02.05.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 1b) Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.05.2011 bis zum 09.06.2011 während der Dienststunden nach § 13 Absatz 2 Halbsatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 30.04.2011 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Stormarteil“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 1c) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.06.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 1d) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 27.06.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Heilshoop, 23. 8. 11



Wendelin Herbrand
(Wendelin Herbrand)
- Bürgermeister -

- 2) Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heilshoop, 23. 8. 11



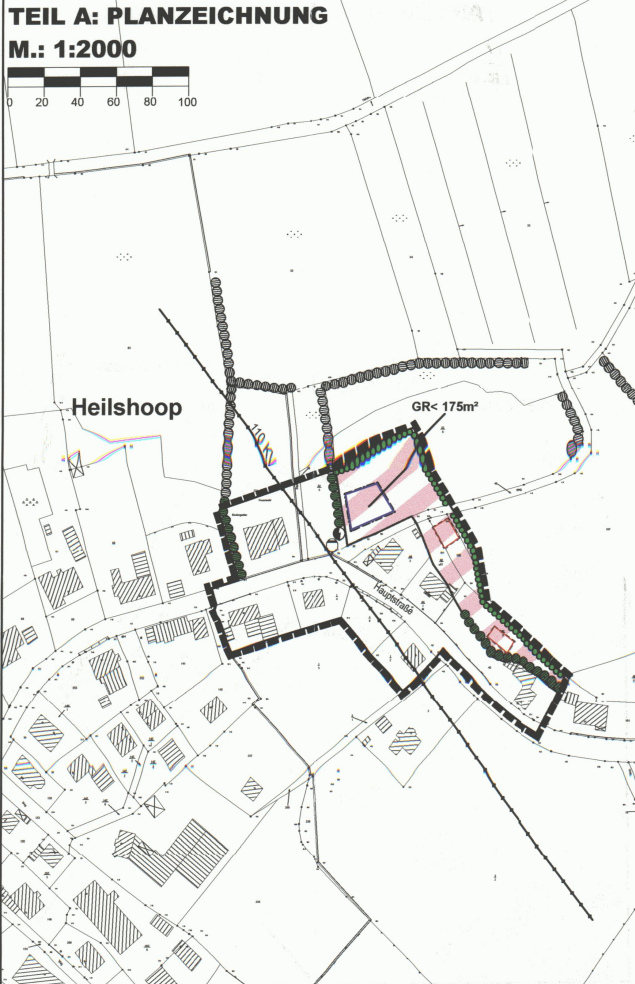
Wendelin Herbrand
(Wendelin Herbrand)
- Bürgermeister -

- 3) Der Beschluss der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 26.08.11 durch Abdruck in in den „Lübecker Nachrichten - Stormarteil“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 27.06.11 in Kraft getreten.

Heilshoop, 29.08.11



Wendelin Herbrand
(Wendelin Herbrand)
- Bürgermeister -



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DER SATZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ZUSÄTZLICH EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

GR < 175m² GRUNDFLÄCHE

BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

ELEKTRIZITÄT (TRANSFORMATORENSTATION)

ABWASSER (PUMPSTATION)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

OBERIRDISCH

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

ANPFLANZEN VON GEHÖLZSTREIFEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENGEBÄUDE

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

VORHANDENER KNICK

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 BauGB

§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB

§ 21 LNatSchG

TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

1. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i.V. mit § 8a BNatSchG)

Das Anpflanzen der Gehölzstreifen dient als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft im Plangebiet gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch. Diese sind flächenhaft mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

2. GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE

(§ 19 Abs. 4 BauNVO)

Die zulässigen Grundfläche (175 m²) darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 100 von Hundert bzw. bis zu einer Grundfläche der insgesamt zu versiegelnden Fläche von max. 350 m² überschritten werden.

SATZUNG

DER GEMEINDE HEILSHOOP

NACH § 34 (4) NR. 1 UND 3 BAUGB

für das Gebiet: nordöstlich Hauptstraße, Hausnummern 45 bis 55, südlich Hauptstraße Hausnummern 62 bis 68

ÜBERSICHTSPLAN

M.: 1:10.000

Stand: 27. Juni 2011

